



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1423/0007-III/1/a/2011

Wien, am 31. März 2011

An das

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 W I E N

Zu Zl. BMF-040410/0012-III/5/2010

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Investmentfonds
(Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011) erlassen, das Bankwesengesetz, das
Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche
Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz,
das Einkommenssteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das
Konsumentenschutzgesetz und das Finanzsicherheiten-Gesetz geändert werden
sowie das Investmentfondsgesetz 1993 aufgehoben wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu den §§ 189 Abs. 2 und 190 Abs. 1:

Da die Regelungsvorschläge zu § 189 Abs. 1 und zu § 190 Abs. 1 bis auf die Wortfolgen
„oder in einem Kundeninformationsdokument“ und „oder im Rahmen der Information gemäß
§ 120“ wortident sind, wird davon ausgegangen, dass § 189 Abs. 2 eigentlich den
versehentlich in § 190 Abs. 1 aufgenommenen Regelungsgehalt aufweisen sollte.
Gegebenenfalls wären durch den Entfall des derzeitigen Abs. 1 in § 190 die
Absatzbezeichnungen anzupassen. Die Regelung des § 190 Abs. 1 wäre auch im Hinblick
auf die Überschrift „Verwaltungsstrafen“ aus systematischer Sicht an anderer Stelle zu
positionieren.

Zu § 193 Abs. 1:

Die Feststellung, dass die FMA für die Verhängung von Verwaltungsstrafen gemäß den §§
190 bis 192 zuständig ist, lässt sich auch bereits den letztbezeichneten Normen ausdrücklich
entnehmen.

Zu § 193 Abs. 3:


Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach der FMA bei Ermittlungen in Verwaltungsstrafverfahren gemäß den §§ 190 bis 192 alle Kompetenzen gemäß den §§ 147 bis 150 zukommen, ist zumindest im Hinblick auf den die „Zusammenarbeit mit Gerichten und Sicherheitsbehörden“ näher regelnden § 149 präzisierungsbedürftig. Der Umfang einer allenfalls ins Auge gefassten Mitwirkungsverpflichtung der Sicherheitsexekutive bei der Vorbeugung und Aufklärung von Verwaltungsübertretungen sollte konkret umrissen werden.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	HdvgPFMi4RWZIm087dH00CR+FwGNAn98uedwCkhVSGZnQj1CGIQ4BRfAMk9INgiZJ7qR6bziYjpali39hqTs LBSon5OcTAYxAL/zxFy2lNxxgKQRpW4ECKYdHSj7xhTwCj6vUs9SCXfp5ZnmSJrMbnqzhDIGM+zOv7M/JLlXb vWo9K2gW+mSUb5Zc6O2kjigJcjWtg3m/OI5IKkexQ0WzhRmTOiBtOGuqmxsNVOW/otBDVS325nfB+t2c/ux8 wJ1/ujJy0KrLQV3ukPVV4xwG8HKEdUjSn0mRTvpczsU5IsQf3pwcSACHppBrBdLsKM9FbchwFWnWEBDDc00t wx453g==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-31T11:41:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	